

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Regelungen	3
2.1	Marktkategorisierung und länderspezifische Informationen	3
2.2	Grundsätze	3
2.2.1	Reverse Solicitation Prinzip	3
2.2.2	Kundenbesuch (physisch) in der Schweiz	3
2.2.3	Relevantes Domizil im Ausland	3
2.2.4	Relevantes Domizil Schweiz	3
2.2.5	Werbemassnahmen gegenüber Auslandskunden	3
2.2.6	Interessenten	4
2.2.7	Grenzüberschreitende Kundenbetreuung	4
2.2.8	Ort der Vertragsunterzeichnung	4
2.2.9	Wertsachen und Bargeld	4
2.2.10	Banklagernde Korrespondenz	4
2.2.11	Steuer- und Kapitalverkehrsvorschriften	4
2.2.12	Geschäftsreisen	4
2.2.13	Beraterzuteilung Bankenapplikation	4
2.3	Externe Vermögensverwalter	5
2.4	Vermittler	5
2.5	Dokumentation	5
2.6	Cross Border-Schulungen und Berater-Lizenzen	5
2.7	Kontrollen	5
2.7.1	Mitwirkungspflichten und Kontrollen durch Raiffeisen Schweiz	5
2.8	Verstösse	5
2.9	Ausnahmen	6
3	Verantwortlichkeiten und Kompetenzen	6
3.1	Bankleitung	6
3.2	Compliance Beauftragter	6
4	Anhang	6
5	Definitionen	6
5.1	Grenzüberschreitende Aktivität	6
5.2	Auslandskunde und Interessenten	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Anleitung	6
6.2	Anhang	7
6.3	Übergangsregelungen	7
6.3.1	Cross Border-Schulungen und Berater-Lizenzen	7
6.3.2	Marktkategorisierung und länderspezifische Informationen	7
7	Weitere relevante Inhalte	7
7.1	Statuten & Reglemente	7

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

7.2 Prozesse.....7

7.3 Hilfsmittel7

7.4 Formulare & Dokumente.....8

7.5 Richtlinie, Vereinbarung und weitere.....8

7.6 Sonstige.....8

1 Zweck

Diese Anleitung regelt die Vorgaben, welche bei der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungserbringung an Kunden mit Sitz/Domizil im Ausland (Auslandskunden) zu beachten sind.

Zweck dieser Anleitung ist die Umsetzung der bei grenzüberschreitenden Aktivitäten zu beachtenden Grundsätze. Die Anleitung stellt die Einhaltung der lokalen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften (Aufsichtsrecht) sowie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher, um potenzielle Rechts- und Reputationsrisiken zu vermeiden.

2 Regelungen

2.1 Marktkategorisierung und länderspezifische Informationen

Die Zuordnung der Märkte sind im [023 Anhang - Länderliste](#) dieser Anleitung geregelt und die Zulässigkeit von grenzüberschreitenden Aktivitäten mit Auslandskunden sind für Ziel- oder Opportunitätsmärkte pro Markt im [Country Appendix](#) zu ermitteln.

Kundenbeziehungen mit Kunden mit Sitz/Domizil in einem geschlossenen Land sind nicht zulässig und innert angemessener Frist zu beenden.

2.2 Grundsätze

Die Grundsätze haben den Zweck, die mit den grenzüberschreitenden Aktivitäten verbundenen Risiken angemessen zu begrenzen. Sollten die im [Country Appendix](#) festgehaltenen länderspezifischen Informationen von den hier ausgeführten allgemeinen Grundsätzen abweichen, so haben die Ergebnisse im [Country Appendix](#) stets Vorrang.

2.2.1 Reverse Solicitation Prinzip

Für den Umgang mit Auslandskunden gilt der strikte Grundsatz der passiven Dienstleistungserbringung. Die Bank kontaktiert Auslandskunden oder erbringt Dienstleistungen ausschliesslich auf deren ausdrücklichen Wunsch und Initiative hin und dokumentiert deren Initiative bzw. ausdrücklichen Wunsch für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar mittels Kontakteintrag in der Bankenapplikation.

2.2.2 Kundenbesuch (physisch) in der Schweiz

Im Falle eines physischen Kundenbesuches eines Auslandskunden in der Schweiz sind aus Sicht Cross-Border mit Ausnahme des «Reverse Solicitation Prinzips» keine weiteren regulatorischen Einschränkungen zu beachten, sofern im [Country Appendix](#) keine Einschränkungen vorsieht und die für das jeweilige Domizilland des Auslandskunden zulässige Produktpalette eingehalten wird.

2.2.3 Relevantes Domizil im Ausland

Massgebendes Land für die Beurteilung des anwendbaren ausländischen Aufsichtsrechts ist grundsätzlich (vgl. [Relevantes Domizil Schweiz](#)) das in der Bankenapplikation hinterlegte Domizilland des Auslandskunden.

Führt ein Sachverhalt zur Anwendung von mehr als einem ausländischen Aufsichtsrecht, so ist sicherzustellen, dass mittels Bereinigung ausschliesslich ein relevantes Domizil im Ausland verbleibt.

2.2.4 Relevantes Domizil Schweiz

Das Domizil des Bevollmächtigten im Ausland ist für die Beurteilung des anwendbaren ausländischen Aufsichtsrechts nicht massgebend, sofern sowohl der Vertragspartner und alle wirtschaftlich Berechtigten die Schweiz als Domizil haben. Diesfalls liegt keine grenzüberschreitende Aktivität im Sinne dieser Anleitung vor. Diese Regel gilt für alle Kundenbeziehungen gleichermassen.

Das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten im Ausland ist für die Beurteilung des anwendbaren ausländischen Aufsichtsrechts nicht massgebend, sofern dieser nach der Eröffnung der Kundenbeziehung nicht mit der Bank in Kontakt steht und durch in der Schweiz domizilierte Personen vertreten wird. Diesfalls liegt keine grenzüberschreitende Aktivität im Sinne dieser Anleitung vor. Diese Regel gilt für alle Kundenbeziehungen gleichermassen.

2.2.5 Werbemassnahmen gegenüber Auslandskunden

Werbemassnahmen gegenüber Auslandskunden sind generell untersagt.

2.2.6 Interessenten

Die aktive Ansprache von Interessenten mit Domizil/Sitz im Ausland ist untersagt.

Dies gilt für Situationen, in denen

- sich der Interessent sowie der Mitarbeitende der Bank in der Schweiz befinden
- sich der Interessent im Ausland und der Mitarbeiter in der Schweiz befinden (grenzüberschreitend) oder
- sich der Interessent wie auch der Mitarbeitende der Bank im Ausland befinden.

2.2.7 Grenzüberschreitende Kundenbetreuung

Eine reaktive Kommunikation, auf Initiative des Auslandskunden, ist im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung erlaubt, sofern im [Country Appendix](#) die entsprechende Aktivität nicht ausdrücklich untersagt. Aktivitäten oder Dienstleistungen, welche nicht vom [Country Appendix](#) als zulässig erfasst sind, dürfen in keiner Weise durchgeführt werden. Ist im Einzelfall unklar, ob eine angestrebte Aktivität zu den untersagten oder erlaubten Aktivitäten gehört, ist hierzu mit Raiffeisen Schweiz Kontakt aufzunehmen. Aktivitäten oder Dienstleistungen, die gemäss dem [Country Appendix](#) untersagt sind, können von Raiffeisen Schweiz nicht genehmigt werden (vgl. [Ausnahmen](#)).

2.2.8 Ort der Vertragsunterzeichnung

Alle Vertragsdokumente sind in der Schweiz zu unterzeichnen. Dies setzt voraus, dass sich die Person, welche die Vertragsdokumente unterzeichnet, physisch in der Schweiz befindet. Der Unterschriftsort ist auf den Vertragsdokumenten entsprechend festzuhalten. Kundendokumente und vertrauliche oder sensitive Informationen jeglicher Art dürfen durch die Bank bzw. ihre Mitarbeitenden nicht physisch über die Landesgrenze der Schweiz hinweg transportiert oder versandt werden. Dies gilt insbesondere für den Versand von erstmaligen Kredit- und Debitkarten, Codes, ZugangsCodes für E-Banking sowie Passwörtern.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn im [Country Appendix](#) der Versand von Vertragsdokumenten, Kundendokumenten bzw. anderweitigen Unterlagen auf ausdrücklichen und für unbeteiligte Dritte nachvollziehbaren dokumentierten Kundenwunsch hin vorsieht. Diesfalls werden die Unterlagen immer ohne Unterschrift der Bank versendet. Auch wenn im [Country Appendix](#) ein entsprechender Versand zulässig ist, hat die initiale Identifizierung der Auslandskunden sowie die initiale Feststellung der KYC-Informationen in der Schweiz zu erfolgen.

2.2.9 Wertsachen und Bargeld

Wertsachen (u.a. Gold, Wertpapiere) oder Bargeld dürfen durch die Bank oder ihre Mitarbeitenden nicht über die Landesgrenze der Schweiz hinweg transportiert werden.

2.2.10 Banklagernde Korrespondenz

Der [Country Appendix](#) gibt die Zulässigkeit eines Versandes von Unterlagen ins Ausland vor. Eine Versandinstruktion «Banklagernde Korrespondenz» für Auslandskunden ist möglich.

Vertragspartner mit Domizil in einem Land, das nicht am Automatischen Informationsaustausch teilnimmt, haben ihre Unterlagen mindestens jährlich (Kalenderjahr) zu beziehen. Die Überwachung wird im Prozess [Versandinstruktionen und banklagernde Korrespondenz abwickeln](#) geregelt.

2.2.11 Steuer- und Kapitalverkehrsvorschriften

Alle Mitarbeitenden der Bank sind verpflichtet, ihren Auslandskunden unter keinen Umständen Dienstleistungen oder Unterstützung anzubieten, welche mit den lokalen Rechtspflichten der Auslandskunden nicht vereinbar sind. Für Kunden mit Domizil in Ländern, die nicht am Automatischen Informationsaustausch teilnehmen, ist eine Steuerkonformitätsbestätigung ([Offenlegung / Bestätigung Steuerkonformität Kunden mit Domizil Ausland](#)) einzuholen. Sofern im Domizilland des Kunden Kapitalverkehrsvorschriften bestehen, ist eine Bestätigung zur Einhaltung der Kapitalverkehrsvorschriften ([Einhaltung Kapitalverkehrskontrolle - Kunden mit Domizil Ausland](#)) notwendig.

2.2.12 Geschäftsreisen

Geschäftsreisen ausserhalb der Schweiz sind nicht zulässig.

2.2.13 Beraterzuteilung Bankenapplikation

Die Bank teilt Auslandskunden dem betreuenden Mitarbeitenden oder Team der Bank in der Bankenapplikation zu.

2.3 Externe Vermögensverwalter

Die Zusammenarbeit mit einem externen Vermögensverwalter mit Sitz/Domizil Ausland ist nicht zulässig. Die Zusammenarbeit mit einem externen Vermögensverwalter mit Sitz/Domizil in der Schweiz, der Auslandskunden betreut, ist nur mit Bewilligung von Raiffeisen Schweiz zulässig. Die Bewilligung ist jährlich zu erneuern.

2.4 Vermittler

Eine Zusammenarbeit mit Vermittlern mit Sitz/Domizil Ausland ist nicht zulässig. Arbeitet die Bank mit einem Vermittler mit Sitz/Domizil in der Schweiz zusammen, darf sie über diesen keine Kundenbeziehungen zu Auslandskunden aufnehmen.

2.5 Dokumentation

Folgende Aktivitäten müssen für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein:

- jegliche Kommunikation mit Auslandskunden und Interessenten (insbesondere physische Kundenbesuche) mittels Kontakteintrag in der Bankenapplikation
- Ausbildung und Prüfungen von Mitarbeitenden im Cross Border-Bereich
- Berater-Lizenzen
- Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. externe Vermögensverwalter)
- Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anleitung
- Ergriffene Massnahmen und Sanktionen im Fall der Nicht-Einhaltung dieser Anleitung

Es ist die Pflicht jedes Mitarbeitenden, eine für unbeteiligte Dritte nachvollziehbare, sorgfältige und lückenlose Dokumentation sicherzustellen. Der Umfang der Dokumentation umfasst auch eine Beschreibung von Produkten oder Dienstleistungen, welche dem Auslandskunden auf dessen Wunsch vorgestellt wurden. Die Dokumentation muss von den verantwortlichen Mitarbeitenden zeitnah erstellt, visiert oder ausdrücklich bestätigt werden.

2.6 Cross Border-Schulungen und Berater-Lizenzen

Die Schulungen sowie Berater-Lizenzen sind mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen und zu dokumentieren. Sämtliche Schulungen sowie Berater-Lizenzen verfallen dementsprechend nach zwei Jahren und werden ungültig. Ohne gültige Berater-Lizenz sind keine grenzüberschreitenden Aktivitäten (d.h. Betreuung von Auslandskunden) erlaubt.

Wird der Auslandskunde einem Team gemäss [Beraterzuteilung Bankenapplikation](#) zugeteilt, so haben alle zugeteilten Mitarbeitenden die entsprechenden Schulungen sowie Berater-Lizenzen erfolgreich zu absolvieren.

2.7 Kontrollen

Die Bank stellt bei grenzüberschreitenden Aktivitäten sicher, dass

- sie bei potenziellem Kundenkontakt mit Auslandskunden die ordnungsgemässen Schulungen sowie Berater-Lizenzen erfolgreich absolviert haben
- Die durchgeführten grenzüberschreitenden Aktivitäten im Einklang mit dieser Anleitung und dem [Country Appendix](#) stehen

Die Einhaltung der geltenden Cross Border-Vorschriften liegt in der primären Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeitenden und deren direkten Vorgesetzten, der grenzüberschreitende Aktivitäten ausführt bzw. Mitarbeitende unterstützt, welche grenzüberschreitenden Aktivitäten ausführen.

Der Compliance Beauftragte führt hierzu regelmässig Stichproben durch und dokumentiert das Ergebnis im L&C-Reporting.

2.7.1 Mitwirkungspflichten und Kontrollen durch Raiffeisen Schweiz

Raiffeisen Schweiz ist berechtigt, im Regelungsbereich dieser Anleitung Kontrollen durchzuführen. Die Bank wirkt bei der Durchführung der Kontrollen wenn nötig mit und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen.

2.8 Verstösse

Verstösse gegen diese Anleitung müssen dem Compliance Beauftragten der Bank unverzüglich gemeldet werden. Der Compliance Beauftragte der Bank schlägt notwendige Massnahmen vor, meldet den Verstoß in geeigneter Weise an die Bankleitung und rapportiert ihn im L&C-Reporting. Schwerwiegende Verstösse sind Raiffeisen Schweiz unverzüglich zu melden.

2.9 Ausnahmen

Raiffeisen Schweiz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen in dieser Anleitung gewähren; ausgenommen sind Aktivitäten oder Dienstleistungen, die im [Country Appendix](#) untersagt sind.

3 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

3.1 Bankleitung

Die Bankleitung ist verantwortlich

- für die Ergreifung angemessener Massnahmen zur Umsetzung und Einhaltung der in dieser Anleitung sowie im jeweiligen [Country Appendix](#) dokumentierten Regelungen des ausländischen Aufsichtsrechts (inkl. Dokumentation und Ablage)
- dass die Mitarbeitenden die notwendigen Schulungen und Prüfungen erfolgreich absolviert haben und über die entsprechenden Berater-Lizenzen verfügen
- dass im Zusammenhang mit der Betreuung von Auslandskunden stets die vorliegende Anleitung und der [Country Appendix](#) uneingeschränkt eingehalten werden
- für die Sicherstellung der Kontrollen auf erster und zweiter Ebene
- für die Unterstützung von Raiffeisen Schweiz durchgeführten Kontrollen

3.2 Compliance Beauftragter

Der Compliance Beauftragte ist für die Durchführung der Kontrollen auf zweiter Ebene verantwortlich und berät die Bankleitung in der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Er nimmt auf Ebene der Bank die Aufgaben gemäss Funktionsbeschreibung wahr.

4 Anhang

[023 Anhang - Länderliste](#)

5 Definitionen

5.1 Grenzüberschreitende Aktivität

Als grenzüberschreitende Aktivität gilt jede Kommunikation oder Aktivität mit einem Interessenten oder Auslandskunden. Darunter fallen in nicht abschliessender Aufzählung Aktivitäten aller Art, wie der Vertragsschluss, der Versand von Dokumenten, Verträgen und Offerten, der Umfang der angebotenen Produktpalette sowie die Kontaktmöglichkeiten mit Auslandskunden. Dabei wird jede Art der Kommunikation (bspw. Telefon, E-Mail, E-Banking, Fax, Videotelefonie, Brief, Chat, persönliches Treffen, usw.) von der Anleitung und vom [Country Appendix](#) erfasst.

5.2 Auslandskunde und Interessenten

Als Auslandskunde im Sinne dieser Anleitung gelten:

- Vertragspartner mit Domizil/Sitz im Ausland
- Wirtschaftlich Berechtigte mit Domizil/Sitz im Ausland
- Bevollmächtigte mit Domizil/Sitz im Ausland

Als Interessenten im Sinne dieser Anleitung gelten potenzielle Auslandskunden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Anleitung

Diese Anleitung wird durch die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz erlassen.

6.2 Anhang

Der [023 Anhang - Länderliste](#) ist integrierender Bestandteil dieser Anleitung. Änderungen werden von der Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz erlassen.

6.3 Übergangsregelungen

6.3.1 Cross Border-Schulungen und Berater-Lizenzen

Die Schulungen bzw. Berater-Lizenzen sind bis 31.12.2022 erstmalig erfolgreich zu absolvieren.

6.3.2 Marktkategorisierung und länderspezifische Informationen

Kundenbeziehungen mit Auslandskunden in geschlossenen Ländern sind mit einer Frist von 12 Monaten nach Einführung dieser Anleitung zu beenden. Diese Übergangsfrist kann basierend auf einem Risikoentscheid, der durch den Verwaltungsrat zu treffen ist, um weitere 6 Monate verlängert werden.

Bestehende Produkte und die damit verbundenen grenzüberschreitenden Aktivitäten von Auslandskunden in Ziel- oder Opportunitätsmärkten sind mit einer Frist von 12 Monaten zu bereinigen und in den zulässigen Zustand gemäss dem [Country Appendix](#) zu überführen.

Neue Produkte und die damit verbundenen grenzüberschreitenden Aktivitäten mit Auslandskunden in Ziel- oder Opportunitätsmärkten richten sich mit Einführung dieser Anleitung nach dem [Country Appendix](#).

7 Weitere relevante Inhalte

7.1 Statuten & Reglemente

[Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken](#)

7.2 Prozesse

[Zusammenarbeit mit eVV bzw. Vermittler durchführen](#)

[Depot verwalten](#)

[Kundenbeziehung eröffnen oder reaktivieren](#)

[Vermögensverwaltung durchführen](#)

[Grundberatung Private Kunden durchführen](#)

[Vorsorge- und Absicherungsberatung durchführen](#)

[Pensions-Check durchführen](#)

[Wertschriftengebundene Vorsorge 3a und Freizügigkeit abwickeln](#)

[Finanz- und Pensionsberatung durchführen](#)

[Beratung Vorsorgeauftrag durchführen](#)

[Nachlassberatung durchführen](#)

[Verkaufs-Check durchführen](#)

[Modernisierungsberatung durchführen](#)

[Finanzierungsberatung Wohneigentum durchführen](#)

[Neubauberatung durchführen](#)

[Such- und Kaufberatung durchführen](#)

[Anlageberatung durchführen \(inkl. gebundenes Vermögen\)](#)

[SWIFT Zahlungsverkehr FK](#)

Versandinstruktionen und banklagernde Korrespondenz abwickeln > [RB Banklagernde Korrespondenz erfassen](#)

7.3 Hilfsmittel

[Anträge und Meldungen Anleitung 023](#)

[Crossborder Basisschulung](#)

[Länderliste AML - CrossBorder - Tax](#)

[Entscheidungshilfe FATCA-AIA-Crossborder](#)

[Merkblatt Crossborder & Musterschreiben](#)

[Unterlagen zur Crossborder Strategie 2022](#)

7.4 Formulare & Dokumente

[Einhaltung Kapitalverkehrskontrolle - Kunden mit Domizil Ausland](#)

7.5 Richtlinie, Vereinbarung und weitere

[FINMA-FAQ Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft](#)

[FINMA-Positionspapier zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft](#)

7.6 Sonstige

[Country Appendix](#)